

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lastrup**

## **- Durchgeschriebene Fassung –**

Erstfassung der Satzung vom: 1. Oktober 2014  
In-Kraft-Treten: 31. Oktober 2014  
Änderung vom: bislang keine Änderung erfolgt

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Lastrup. Sie erfüllt die der Gemeinde Lastrup nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Die Freiwillige Feuerwehr Lastrup ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 FwVO) eingerichtet.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lastrup wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Lastrup erlassene "Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung des Gemeindebrandmeisters in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Der Gemeindebrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger

Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

#### **§ 4 Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm unterliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Lastrup und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Lastrup für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - f) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - g) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - i) das Vorschlagsrecht an die Gemeinde für die Verleihung von Dienstgraden und Beförderungen,
  - j) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - k) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Jugendfeuerwehrwart, den Zug- und Gruppenführern, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Atemschutzgerätewart und dem Kassenwart als bestellte Beisitzer.

Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart, Festausschussmitglieder) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen, wobei das Gemeindekommando

insgesamt eine Sollstärke von 11 Personen nicht überschreiten darf. Die Zug- und Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte, der Schriftwart, der Gerätewart, der Atemschutzgerätewart sowie der Kassenwart und die weiteren Beisitzer werden vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Beisitzer bestellt.

- (3) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörungen des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindebrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Lastrup umgehend zuzuleiten.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, sofern dafür nicht der Gemeindebrandmeister oder das Gemeindekommando zuständig ist. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - d) der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Vertreters (§ 20 Absatz 5 Satz 1 NBrandSchG) und

- e) das Vorschlagsrecht für die Berufung von Funktionsträgern wie beispielsweise Jugendfeuerwehrwart, Zug- und Gruppenführer, Sicherheitsbeauftragter, Schriftwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Kassenwart durch den Gemeindebrandmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied (§ 7) hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen (z.B. Altersabteilung, Jugendfeuerwehr) haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde umgehend zuzuleiten.

## **§ 6 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des

Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Absatz 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Angehörige der Einsatzabteilung (Aktive Mitglieder)**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an den Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers fordern; die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers als aktives Mitglied entscheidet das Gemeindegewand. Der Gemeindebrandmeister hat die Gemeinde vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Gemeindebrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die nachweislich bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist keine erneute Probezeit abzuleisten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindegewand über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Absatz 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

## **§ 8 Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- (1) Eine Jugendfeuerwehr kann eingerichtet werden.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde Lastrup können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

## **§ 9 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindekommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos nach Anhörung der Gemeinde Lastrup und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lastrup ernannt werden.

## **§ 11 Fördernde Mitglieder**

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Gemeindekommando.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied der Einsatzabteilung.
- (3) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c des Strafgesetzbuches (StGB) obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (4) Die Mitglieder der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Lastrup den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Feuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.

## **§ 13**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

## **§ 14**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet durch:
- a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Geschäftsunfähigkeit,
  - e) Ausschluss,
  - f) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, oder
  - g) bei Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Buchstabe d) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Einsatzbereitschaft sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen seiner Vorgesetzten nicht befolgt,



- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Über einen Ausschluss eines aktiven Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet das Gemeindekommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Gemeindekommando und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Einsatzabteilung oder Jugendfeuerwehr hat die Freiwillige Feuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Die Freiwillige Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 15**

### **Kreisfeuerwehrverband**

Die Freiwillige Feuerwehr Lastrup ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Cloppenburg. Die Beiträge hierfür zahlt die Gemeinde Lastrup.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lastrup vom **01.11.2001** außer Kraft.